Stadt Gifhorn
DER BÜRGERMEISTER

Amtsblatt

für die Stadt Gifhorn
Nr. 13, 2026
Veröffentlicht am: 30.01.2026

Bekanntmachung über das Inkrafttreten der Örtlichen Bauvorschrift (ÖBV) für die Ortschaft Neubokel, Neufassung, Ergänzung

Satzungsbeschluss
(§ 84 NBauO, § 10 BauGB)

Die vom Rat der Stadt Gifhorn in seiner Sitzung am 29.09.2025 beschlossene Örtliche Bauvorschrift (ÖBV) für die Ortschaft Neubokel, Neufassung, Ergänzung wird gemäß § 84 der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO) i. V. m. § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) bekannt gemacht.

Die Lage und der Geltungsbereich der örtlichen Bauvorschrift ergeben sich aus dem zugehörigen Übersichtsplan.

Verletzung von Vorschriften
(§§ 214, 215 BauGB)

Es wird gemäß § 215 Abs. 2 BauGB darauf hingewiesen, dass die Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 Baugesetzbuch bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften dann unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Gifhorn geltend gemacht worden ist. Gleiches gilt für eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis der örtlichen Bauvorschrift sowie für nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs.

Der Sachverhalt, der die Verletzung der Vorschriften begründen soll, ist darzulegen.

Fälligkeit und Erlöschen der Entschädigungsansprüche
(§ 44 BauGB)

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch die Satzung eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Inkrafttreten der Satzung
(§ 10 BauGB)

Gemäß § 10 Abs. 3 BauGB kann die örtliche Bauvorschrift mit der dazugehörigen Begründung während der Sprechzeiten der Verwaltung im Rathaus der Stadt Gifhorn, Marktplatz 1, Zimmer 201, von jedermann eingesehen werden. Über den Inhalt der örtlichen Bauvorschrift wird auf Verlangen Auskunft erteilt. Ergänzend dazu wird gemäß § 10 a Abs. 2 BauGB die in Kraft getretene örtliche Bauvorschrift mit der Begründung in das Internet eingestellt. Diese können unter der folgenden Internetadresse der Stadt Gifhorn abgerufen und eingesehen werden:
https://www.stadt-gifhorn.de/leben-in-gifhorn/bauen-wohnen/bauen/rechtsgueltige-bauleitplaene/oertliche-bauvorschriften#c8158

Die örtliche Bauvorschrift tritt mit dieser Bekanntmachung im elektronischen Amtsblatt der Stadt Gifhorn in Kraft.

Gifhorn, 29.01.2026

L. S.

Matthias Nerlich
Bürgermeister

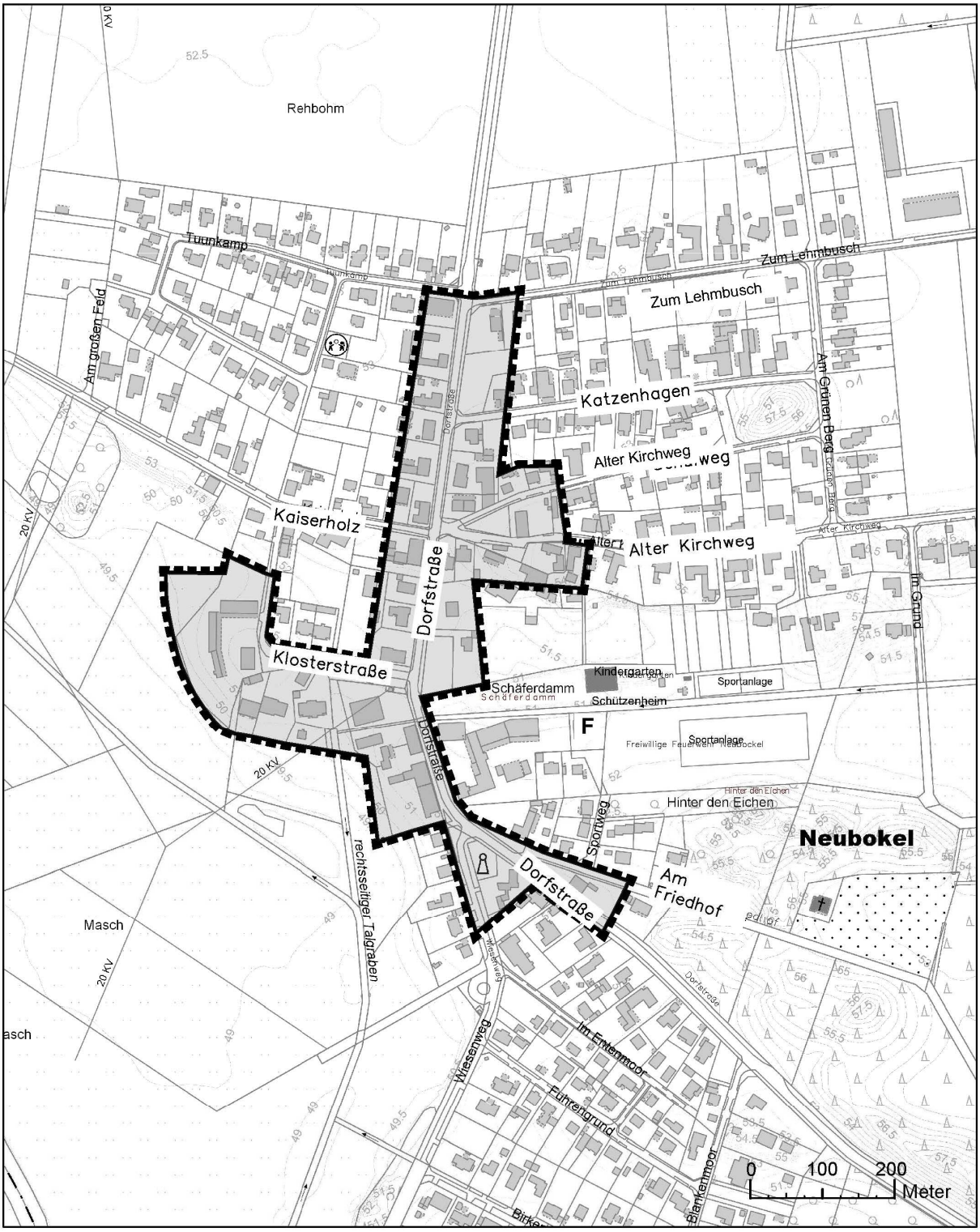

Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung © 2023

LGLN

Geltungsbereich
"Örtliche Bauvorschrift (ÖBV)
für die Ortschaft Neubokel, Neufassung, Ergänzung"

Zone II

Stadt Gifhorn
Fachbereich Stadtentwicklung